

Interpellation Fraktion FDP (Thomas Balmer): Umsetzung neues Abfallreglement

Auf Ende Jahr wurden den Hauseigentümern Formulare mit den Grundlagen für die Erhebung der Grundgebühr verschickt.

Der Hauseigentümer deklariert selbst die Nutzung und erhält die für die Berechnung relevante Bruttogeschosfläche BGF eröffnet, die bei vielen Liegenschaften um 30-40% und mehr zu hoch sind und damit auch die Grundgebühr.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Basieren die vom Gemeinderat berechneten Mehrerträge auf den falschen BGF-Flächen?
2. Warum weichen diese BGF-Flächen so stark von den realistischen Werten ab?
3. Wie ist die Beratung der Hauseigentümer vorgesehen, um diese notwendigen Korrekturen vorzunehmen?
4. Wie viel sind die Mehrkosten für die separate Herstellung der neuen blauen Kehrriechsäcke und können diese weiterhin aus Recyclingkunststoff ohne Schwermetallfarbstoffe hergestellt werden?

Bern, 25. Januar 2007

Interpellation Fraktion FDP (Thomas Balmer, FDP), Stephan Hügli-Schaad, Christoph Zimmerli, Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Karin Feuz-Ramseyer, Ueli Haudenschild, Mario Imhof, Philippe Müller, Christian Wasserfallen, Sandra Wyss, Christoph Müller, Hans Peter Aeberhard

Antwort des Gemeinderats

Wie die Interpellanten richtig feststellen, erhielten die Hauseigentümer Ende 2006 Formulare mit den Grundlagen für die Erhebung der Grundgebühr zugestellt (so genannte Selbstdeklaration). Im Bewusstsein, dass es sich beim neuen Gebührensystem um einen aufwändigen und komplizierten Systemwechsel handelt, der nur zusammen mit den betroffenen Gebührendahlenden zu bewerkstelligen ist, wurden sowohl der Hauseigentümer- und Mieterverband als auch die Liegenschaftsverwaltungen bereits im Sommer 2006 über den grossen bevorstehenden Wechsel, die Selbstdeklaration sowie das weitere Vorgehen informiert.

Zusammen mit dem Versand der Formulare Ende 2006 wurde eine Hotline für Fragen aufgeschaltet, welche vor allem in den ersten Wochen rege benutzt wurde. Die meisten dort gestellten Fragen konnten zur Zufriedenheit der Fragestellenden direkt beantwortet werden. Komplizierte Fälle wurden an die Verantwortlichen der Abfallentsorgung weitergeleitet und im Rahmen einer telefonischen Beratung oder eines Gesprächs vor Ort geklärt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Berechnungen zu den Einnahmen aus der Grundgebühr basieren auf einem Liegenschaftsbestand von 17 545 Gebäuden mit total 15 384 772 m² BGF. Heute, nach Vornahme von 5 508 Mutationen, beträgt die gesamte BGF noch 15 231 985 m². Die BGF reduzierte sich somit um nur 0,1%. Die ursprüngliche Schätzung der Einnahmen aus der Grundgebühr bestätigt sich also weitgehend.

Zu Frage 2:

Die von der Abfallentsorgung verwendeten Angaben zu den BGF stammen aus der städtischen Bau- und Bodendatei. Die dort erfassten Daten basieren auf Baugesuchen. Weil die Bau- und Bodendatei nicht systematisch nachgeführt wird, ist es möglich, dass die Daten nicht immer aktuell sind. Dies vor allem dann, wenn nach dem Bau der Liegenschaft bauliche, den Grundriss betreffende Veränderungen (z.B. Anbau oder Abbruch eines Gebäudeteils) vorgenommen wurden. Im Rahmen des Veranlagungsprozesses war deshalb immer vorgesehen, dass die Angaben von den Eigentümern überprüft und korrigiert werden können. Nur mit ihrer Hilfe ist eine korrekte Berechnung möglich.

Vor dem Versand der Selbstdекларationen wurde in einem Vorprojekt die Qualität der zur Verfügung stehenden Daten der Bau- und Bodendatei geprüft. In dem mit Liegenschaften verschiedener Art gut durchmischten Quartier Länggasse verglich eine externe Firma die Angaben aus der Datei mit den tatsächlichen BGF und den aktuellen Nutzungsformen. Der Vergleich zeigte, dass die Daten, die an sie gestellten Anforderungen erfüllen.

Insgesamt wurden Eigentümer von 17 545 Gebäuden angeschrieben. Die Eigentümer wurden gebeten, die Selbstdекларation zurückzuschicken, wenn sie mit dem eingefügten Wert nicht einverstanden waren bzw. ihn korrigieren wollten. Bis Ende April 2007 wurden 5 508 Selbstdекларationen zurückgeschickt. Der Mehrheit der gewünschten Korrekturen musste nach eingehender Prüfung nicht nachgekommen werden. So erfolgte bis heute bei 991 Gebäuden eine Veränderung. Bei 169 Gebäuden wurde die BGF nach oben und bei 822 Gebäuden nach unten korrigiert. Die 822 Korrekturen zugunsten der Bürger unterteilen sich wie folgt:

- bei 120 Liegenschaften wurde die BGF auf Null gesetzt, da es sich um kleine nicht-gebührenpflichtige Nebengebäude wie Garagen handelt
- in 34 Fällen war die BGF um über 40% zu gross
- in 313 Fällen war die BGF um 10-40% zu hoch
- in den restlichen 355 Fällen lag der Fehler zwischen 1-10%

In den Fällen, in welchen die Kunden eine tiefere Bruttogeschossfläche (BGF) beanspruchten, handelte es sich in der Regel um eines der folgenden 4 Probleme:

- Verwechslung der Netto- mit der Bruttogeschossfläche
- Nicht korrekte Auslegung des Artikels 93 der kantonalen Bauverordnung.
- Differenzen bei der Beurteilung der Nutzung (eine andere Nutzungsart kann unter Umständen eine Veränderung der BGF zur Folge haben)
- Differenzen bei der Beurteilung von Nutzflächen (z.B. Landwirte)

Zu Frage 3:

Viele Differenzen können bereits mittels eines Telefongesprächs ausgeräumt werden. Sind weitergehende Abklärungen nötig, werden zusätzliche Dokumente, und zwar meist Gebäudepläne, verlangt. Bei komplizierteren Sachverhalten besuchen Mitarbeitende der Abfallentsorgung die Kundinnen und Kunden – häufig Liegenschaftsverwaltungen – vor Ort.

Während Änderungen der Nutzungsart grundsätzlich akzeptiert werden, müssen Änderungen der Bruttogeschossfläche hingegen mit einem der folgenden Dokumente belegt werden:

- Baubewilligung mit ausgewiesener BGF
- Pläne aller Geschosse mit vollständiger und lesbarer Bemassung (inkl. Ausdehnung der Mauern)
- Gutachten anerkannter Schätzer
- Sonstige amtliche oder ähnlich glaubhafte Dokumente mit ausgewiesener BGF

Zu Frage 4:

Die Herstellungskosten (Produktion, Vertrieb und Inkasso) für 10 neue blaue Kehrriechsäcke à 35 Liter belaufen sich auf Fr. 1.04. Dem stehen die entsprechenden Herstellungskosten für 10 Gebührenmarken in der Höhe von Fr. 1.00 plus die (nicht bekannten) Herstellungskosten der herkömmlichen neutralen Kehrriechsäcke gegenüber.

Für die Bürgerinnen und Bürger schlägt der Kauf von 10 neuen blauen Gebührensäcken im Vergleich zu 10 herkömmlichen Kehrriechsäcken à 35 Liter mit Gebührenmarken wie folgt zu Buche:

	bisher	neu
10 Gebührenmarken	14.--	
10 Gebührensäcke		17.--
Kosten neutraler Säcke 10 Stück, Migros April 07	1.85	--
Total	15.85	17.--

Bei schwarzen Säcken ist der Anteil von Recyklat am höchsten, schwarz ist also die umweltfreundlichste Farbe. Schwarz kann jedoch für Gebührensäcken nicht verwendet werden, da neutrale, mit keiner Gebühr belastete Säcke schwarz sind. Die Unterscheidung von Gebühren- und Nicht-Gebühren-Säcken würde den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung schwer fallen. Bei der Ausschreibung der Gebührensäcke wurde der Recyklatanteil als Kriterium berücksichtigt. Die Wahl fiel auf die Farbe blau, weil diese den zweithöchsten Recyklatanteil aufweist.

In Bezug auf den Schadstoffgehalt gelten die gesetzlichen Vorgaben gemäss Verordnung über den Schutz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV). Die Berner Kehrriechsäcke entsprechen dieser Verordnung und sind auch bezüglich des Schwermetallgehalts unbedenklich. So enthält die Rezeptur der Farbe weder Cadmium, Blei, Quecksilber noch Chrom. Der vollständige Text zur Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und deren Zubereitungen (Nr. 813.11) ist auf folgender Homepage zu finden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/813.11.de.pdf>

Bern, 22. Mai 2007

Der Gemeinderat